

Satzung der

„Bürgerstiftung der Theaterfreunde Hagen“

Präambel

In der Absicht, das Theater Hagen zu fördern und in seiner Vielfalt an Angeboten zu erhalten, wird die Bürgerstiftung der Theaterfreunde Hagen gegründet mit dem Ziel, weitere am Erhalt unseres Theaters interessierte Bürger, Einrichtungen und Firmen anzuregen, durch Zustiftungen und Spenden sich auf Dauer an der weiteren Entwicklung des Theaters Hagen zu beteiligen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung der Theaterfreunde Hagen**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß Zustiftungen und Spenden jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht sind.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hagen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Theaters, des Orchesters und des Kinder- und Jugendtheaters der Stadt Hagen.

Ausnahmsweise können auch andere gemeinnützige Einrichtungen der Kunst und Kultur in Hagen aus Mitteln der Stiftung gefördert werden.

(3) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO und die Zuwendung von Mitteln an die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Einrichtungen, insbesondere durch

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Anschaffung von Instrumenten, Noten sowie künstlerischer und technischer Ausstattung,
- Stiftung von Förderpreisen,
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- Finanzierung von Künstlern hinsichtlich ihrer künstlerischen Projekte,
- Förderung der Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen.

Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Stifter/Spender oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen, die vom Stifter/Spender nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zustiftungen in Sachwerten bedürfen der Annahme durch den Stiftungsvorstand. Zugewendete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand veräußert und der Erlös als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes sind hierbei zu beachten.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung (1)

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

- c) die Stiferversammlung

Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Kuratorium angehören; die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (3) Jedes der drei Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den/die Gründungstifter. Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist das von den Gründungstiftern dazu benannte Mitglied des Vorstandes.

Nach seinem/ihrer Ausscheiden bestimmt das Kuratorium die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende/n gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Soweit diese Aufwendungen über die Bestreitung der üblichen Verwaltung hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Gründungstiftern bestellt und besteht aus
- dem Vorsitzenden des Fördervereins für Theater, Orchester und Kinder- und Jugendtheater e. V., Hagen,
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen und
 - 3 Gründungstiftern.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern während der Wahlzeit bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellt die Stifternversammlung die Nachfolger.

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus allen Gründungstiftern und allen späteren Zustiftern und Spendern (Stifter), sofern der Betrag mindestens eine Höhe von 500,00 € erreicht. Juristische Personen werden dabei durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.
- (2) Das Stimmrecht in der Stiferversammlung kann nur durch persönlich anwesende stimmberechtigte Stifter ausgeübt werden.

- (3) Das Stimmrecht des Stifters erlischt nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erbringung seiner Zustiftung oder Spende. Das Stimmrecht lebt durch erneute Zustiftung oder Spende in Höhe von mindestens 500,00 € innerhalb des 5-Jahreszeitraumes wieder auf, unabhängig davon, ob der zugestiftete bzw. gespendete Betrag durch Einmalzahlung oder durch mehrere Einzelzahlungen erreicht worden ist.

Für die Ermittlung der Stimmberechtigung ist der 31.12. des letzten vor der anstehenden Stiftungsversammlung abgeschlossenen Jahres maßgeblich. Nur die innerhalb des 5-Jahreszeitraumes bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen können für die Ermittlung des Stimmrechts berücksichtigt werden. Die nach dem 31.12. geleisteten Zustiftungen und Spenden können – soweit sie im Übrigen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen – ein Stimmrecht erst in dem der Stiftungsversammlung nachfolgenden Jahr begründen.

Das Recht der Stifter, deren Stimmrecht erloschen ist, an der Stifterversammlung teilzunehmen, wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

- (4) Die Stifterversammlung wirkt an der Arbeit der Stiftung mit, insbesondere durch
- Diskussion der zu setzenden Stiftungsschwerpunkte
 - Werbung in der Bürgerschaft für die Idee der Bürgerstiftung.
- (5) Die Stifterversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9 (3) Satz 4. Dabei hat jeder Stifter eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Stiftungsbeitrages.
- (6) Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Brief zu laden.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Stiferversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Sparkasse Hagen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur in Hagen, zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.